

Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern e.V. (abgekürzt Wartburg-Gesellschaft). Sie hat ihren Sitz auf der Wartburg bei Eisenach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck der Gesellschaft

Abs. 1

Die Wartburg-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von Fachwissenschaftlern der verschiedensten Bereiche und von aktiven Förderern zur wissenschaftlichen Erforschung von Burgen und Schlössern und deren Darstellung. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind der deutschsprachige und der mitteleuropäische Bereich.

Abs. 2

Die Forschungsarbeiten und die Forschungsförderung dienen der Forschung selbst, dem denkmalpflegerischen Umgang sowie der musealen Präsentation der Bauwerke.

Abs. 3

Insbesondere setzt sich die Gesellschaft für die Schaffung von festen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erforschung von Burgen und Schlössern ein.

Abs. 4

Die Wartburg-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 5

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 6

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Wartburg-Gesellschaft. Es darf keine Person oder Stelle durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Abs. 1

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen der Wartburg-Gesellschaft bekennt und für ihre Zwecke sich einzusetzen bereit ist. Juristische Personen können ordentliche Mitglieder sein.

Abs. 2

Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus, der darüber entscheidet. Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Abs. 3

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit, genießen jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Abs.4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Abs. 5

Der Austritt ist nur zu Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die gegen die Belange der Wartburg-Gesellschaft verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

Abs. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichen in der Mitgliederliste, wenn trotz mindestens zweimaliger Mahnung die Beitragspflicht nicht erfüllt wurde.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der möglichst aus neun Mitgliedern, mindestens aber drei Mitgliedern, besteht und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Abs. 2

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3

Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Abs. 4

Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Gesellschaftszweckes. Insbesondere legt er das Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr vor und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Der Vorsitzende

Abs. 1

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende der Wartburg-Gesellschaft sowie sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Abs. 2

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§8

Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in Verbindung mit der Jahrestagung statt.

Abs. 2

Aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Fünftels der Mitglieder der Wartburg-Gesellschaft hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Abs. 4

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Abs. 5

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,

Beratung des Jahresprogrammes,

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

Bestimmung der Tagesordnung,

Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Wartburg-Gesellschaft.

§9

Beschlussfassung und Satzungsüberschriften

Abs. 1

Sämtliche Beschlüsse der Organe der Wartburg-Gesellschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zur Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Abs. 2

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahl entscheidet das Los.

Abs. 3

Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Wartburg-Gesellschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Abs. 4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 5

Bei Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich.

Abs. 6

Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

§ 10

Tagung

Abs. 1

Tagungen der Gesellschaft finden in der Regel in jährlichem Turnus statt. Der Tagungsort soll wechseln. Tagungsorte im Ausland sind zulässig.

Abs. 2

In den Jahren ohne Tagung soll ein zumindest eintägiges Arbeitsgespräch stattfinden, das dem Informationsaustausch der Mitglieder dient und in dessen Rahmen zugleich auch die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden kann.

§11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Wartburg-Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Wartburg-Gesellschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 zu verwenden hat. Ist aus der Arbeit der Gesellschaft eine Forschungseinrichtung an einer öffentlich-rechtlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland erwachsen, so erhält im Falle der Auflösung diese das Vermögen der Gesellschaft.